

**Amtsverordnung zur Bekämpfung von Verunstaltungen durch Graffiti  
(Graffitibekämpfungsverordnung-GrfBekVO)**

**vom 19.12.2001**

Aufgrund des §17 Abs.1 und Abs.3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S.335), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVOBl. M-V S. 386), verordnet der Amtsvorsteher mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordvorpommern :

**§ 1**

**Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache**

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

**§ 2**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach § 303 Abs. 1 oder § 304 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro (bis zum 31. Dezember 2001: 10000 Deutsche Mark) geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

**§ 3****In- Kraft Treten, Außer- Kraft- Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In- Kraft- Treten außer Kraft.

Altenpleen, den

Braun  
Der Amtsvorsteher

Genehmigt durch den Landrat des  
Landkreises Nordvorpommern

M o l k e n t i n